

BVGer F-819/2026 vom 10. Februar 2026

Bundesverwaltungsgericht, 2026-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_F-819_2026

FR: TAF F-819/2026 du 10 février 2026

IT: TAF F-819/2026 del 10 febbraio 2026

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren - Art. 31a Abs. 1 Bst. b AsylG)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zuständig (Art. 105 AsylG; Art. 31 ff. VGG) und die Sachurteilsvoraussetzungen sind erfüllt, so dass auf die Beschwerde einzutreten ist (Art. 48 Abs. 1 VwVG, Art. 108 Abs. 3 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG). Das Gericht entscheidet über diese endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 2.1

Die Vorinstanz hat korrekt erwogen, das polnische Asyl- und Aufnahmesystem weise rechtsprechungsgemäss keine systemischen Schwachstellen auf (vgl. statt vieler zuletzt Urteile des BVGer F-628/2026 vom 2. Februar 2026 E. 2.2, F-8857/2025 vom 26. November 2025 E. 2.1), aufgrund derer die Zuständigkeit gemäss Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO auf die Schweiz überginge. Überdies seien vorliegend keine völkerrechtlichen Vollzugshindernisse ersichtlich, welche die Schweiz zu einem Selbsteintritt nach Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO verpflichten würden. Dabei hat sich die Vorinstanz mit sämtlichen Vorbringen des Beschwerdeführers auseinandergesetzt.

E. 2.2

In der Beschwerdeeingabe wird pauschal auf die Berichterstattung zum Asylverfahren in Polen verwiesen, wonach das Land im März 2025 ein Gesetz verabschiedet habe, welches Personen, die über die belarussisch-polnische Grenzen illegal eingereist seien, das Recht zur Einreichung eines Asylgesuchs vorübergehend abspreche. Nachdem der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren ausgeführt hat, er sei in Polen zur Einreichung eines Asylgesuchs gezwungen worden, widersprechen die zitierten Berichte offensichtlich seiner persönlichen Situation. Die polnischen Behörden haben der Rückübernahme des Beschwerdeführers zudem zugestimmt. Die allgemein gehaltenen Ausführungen sind nicht geeignet, die zutreffende Einschätzung der Vorinstanz, wonach der Beschwerdeführer Zugang zum Asylverfahren haben werde, in Zweifel zu ziehen.

E. 2.3

Entsprechend ist auch der Eventualantrag auf Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zu vertieften Abklärungen, abzuweisen.

E. 3

Die Vorinstanz hat in rechtsfehlerfreier Ausübung des ihr zukommenden Ermessens von einem freiwilligen Selbsteintritt der Schweiz abgesehen, ist zu Recht nicht auf das Asylgesuch eingetreten und hat die Wegweisung nach Polen angeordnet. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 4

Der am 4. Februar 2026 verfügte einstweilige Vollzugsstopp fällt mit dem vorliegenden Urteil dahin. Die Gesuche um Erteilung der aufschiebenden Wirkung und Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses sind gegenstandslos geworden.

E. 5.1

Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung ist abzuweisen, da die Beschwerde gemäss den vorstehenden Erwägungen als aussichtslos zu bezeichnen ist. Unbesehen der finanziellen Verhältnisse des Beschwerdeführers fehlt es demnach an einer gesetzlichen Vor-aussetzung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG.

E. 5.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.- festzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.